



An die  
Parlamentsdirektion  
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

**per E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at**

Wien, 18.01.2019

**Betreff: 13/PET-NR/; Petition 13/PET; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** dankt für die Einladung zur Stellungnahme und äußert sich fristgerecht zur Petition „Für echte Qualität im Straßenverkehr!“, 13/PET, wie folgt:

Die Petition behandelt das Thema von Fahrbeschränkungen oder -verboten für Lkw auf Mautausweichstrecken<sup>1</sup> und fordert eine Novellierung des § 43 Straßenverkehrsordnung<sup>2</sup> (StVO).

§ 43 StVO enthält verschiedene, voneinander unabhängige Verordnungsermächtigungen, die in den dort aufgezählten Fällen vor den Gefahren des Straßenverkehrs schützen und diesen auch sichern sollen. Nach Analyse der jeweiligen Tatbestände sticht sofort ins Auge, dass diese von zahlreichen unbestimmten Begriffen wie „*oder aus anderen wichtigen Gründen*“<sup>3</sup> oder „*erhebliches wirtschaftliches Interesse*“<sup>4</sup> – um nur ein paar zu nennen – geprägt sind. Der Verfassungsgesetzgeber erlaubt diese Ausdrucksweise zwar, damit sich die behördliche Willensbildung in gewissen Grenzen frei entfalten kann.<sup>5</sup> Im gegenständlichen Fall tragen diese jedoch vielmehr zur Unsicherheit der zuständigen Behörden bei, weil der Fall des Mautausweichens keinem der Tatbestände eindeutig zuordenbar ist. Auch wenn im besten Fall die zuständige Behörde das langwierige Ermittlungsverfahren samt Anhörungsrechten im Sinne des

---

<sup>1</sup> In der Regel ausgewählte Bundes- und Landesstraßen.

<sup>2</sup> BGBl 159/1960 idgF.

<sup>3</sup> § 43 Abs 2 StVO.

<sup>4</sup> § 43 Abs 1 lit c StVO.

<sup>5</sup> Mit Verweis auf VwGH 3278/53.



§ 94f StVO auf sich nimmt und eine Verordnung erlässt, besteht aufgrund der derzeitigen Formulierungen im § 43 StVO noch immer die Gefahr, dass die Verordnung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird.

**Zusammengefasst** bedeutet dies, dass (i) durch gehäufte Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe die zu erlassenden Verordnungen aufgrund der Rechtsunsicherheit von Aufhebung bedroht sind oder (ii) auf politischer Ebene aufgrund der aufwändigen Einbindung von verschiedenen Interessensvertretern gar nicht zu Stande kommen.

Um daher der Bevölkerung und der Umwelt einen besseren Schutz zu bieten und vor allem zu verhindern, dass erst nach Ansteigen der Unfallzahlen auf der Ausweichroute Verordnungen erlassen werden können, wird empfohlen im § 43 StVO einen eigenen Tatbestand für Mautflucht mit folgendem Wortlaut zu schaffen:

***„Zur Entlastung von stark belasteten Straßen, Siedlungsgebieten und Naturräumen – soweit Alternativrouten auf Straßen, die grundsätzlich ein höheres Sicherheitsniveau aufweisen, vorhanden und zumutbar sind – sind durch Verordnung dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen.“***

Mit freundlichen Grüßen  
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann  
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenecker  
(Bereichsleiter Recht & Normen)